

**ANHANG**  
**zur Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer**  
**zum Grünbuch zur effizienten Vollstreckung von Urteilen in der Europäischen Union:**  
**Vorläufige Kontenpfändung KOM (2006) 618 endg.**

Abweichende Auffassung des ZPO-Ausschusses

**Frage 1:** *Halten Sie eine EU-Regelung für die vorläufige Pfändung von Bankguthaben für notwendig, um die Schuldeneintreibung in der EU zu verbessern? Wenn ja, sollte hierzu ein eigenständiges europäisches Verfahren eingeführt werden, oder genügt eine Angleichung der einschlägigen mitgliedstaatlichen Vorschriften?*

**Frage 2:** *Sind Sie auch der Ansicht, dass sich eine EU-Regelung auf die vorläufige Kontenpfändung beschränken sollte, die verhindert, dass Bankguthaben abgehoben oder transferiert werden?*

Ein zusammenwachsender Wirtschaftsraum benötigt Instrumente, mit denen die sich aus den Rechtsbeziehungen ergebenden Ansprüche auch über nationale Grenzen hinweg durchgesetzt werden können. Dieser Gedanke lag schon dem EuGVÜ zugrunde, das heute in der Gestalt der Verordnung EG Nr. 44/2001 (EuGVO) als große Errungenschaft vorliegt.

Ob die EuGVO eine Ergänzung im Hinblick auf die Sicherung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf, ist jedoch fraglich. Insbesondere ist zu klären, welche Änderungen konkret angestrebt werden.

a)

- aa) Der Fall, der in Ziffer 1.1 der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen angesprochen wird (ein Schuldner möchte eine in einem Mitgliedsstaat erlassene, nach EuGVO für vollstreckbar zu erklärende Entscheidung in einem anderen Mitgliedsstaat in Frage stellen bzw. dort die Vollstreckung durch Vermögensverschiebung unterlaufen) lässt sich relativ leicht lösen. Jede in einem Mitgliedsstaat ergangene nach EuGVO für vollstreckbar zu erklärende Entscheidung könnte – etwa durch Hinzufügen einer vereinfachten und formalisierten Klausel - sogleich und ohne Vollstreckbarerklärung in einem anderen Mitgliedsstaat vollstreckt werden. Um dies zu ermöglichen, müssten die Art. 38 ff. EuGVO geändert werden. Um Einwände des Schuldners nicht durch Schaffen faktischer Verhältnisse abzuschneiden, könnte man bis zum Ablauf einer Frist, innerhalb der zulässige Einwände gegen die Vollstreckbarkeit erhoben werden können, daran denken,

den Gläubiger auf Sicherungsmaßnahmen in Form der Kontensistierung zu beschränken. In Deutschland ist beispielsweise das Institut der Vorphändung (§ 845 Zivilprozessordnung) bekannt. Mit Vorliegen einer vollstreckbaren Entscheidung kann ein Arrest in das Vermögen des Schuldners vollzogen werden. Wollte man ähnliches auf europäischer Ebene einführen, wofür sich der Ausschuss ausspricht, bedarf es dafür jedoch keiner eigenständigen Verordnung oder Richtlinie. Es würde ausreichen, die EuGVO an einigen Stellen zu ändern. So können beispielsweise Entscheidungen automatisch mit einer Klausel versehen werden, dass sie ohne Vollstreckbarerklärung eine Kontenpfändung ermöglichen.

- bb) Es wäre weiter zu überlegen, ob de lege ferenda der Entscheidung des EuGH, dass gerichtliche Entscheidungen, durch die einstweilige, auf eine Sicherung gerichtete Maßnahmen angeordnet werden und die ohne Ladung der Gegenseite ergangen sind, nicht (nach EuGVÜ) anerkannt oder vollstreckt werden können (EuGH E 1980, 1535ff, 1565ff), jedenfalls teilweise entgegengetreten werden soll. Der deutsche Bundesgerichtshof ist der Auffassung, diese Entscheidung habe auch Geltung für die inhaltsgleichen Bestimmungen der EuGVO (Beschluss vom 21.12.2006 – IX ZB 150/05). Lässt man die sofortige Vollstreckung einer jeglichen nationalen Entscheidung zum vorläufigen Rechtsschutz zu, könnte dies – überspitzt formuliert – zu einem Wettlauf der jeweiligen Rechtssysteme um eine Erleichterung der Pfändungsvoraussetzungen führen. Dadurch könnte auch die jeweilige Entscheidung einer nationalen Rechtsordnung, nur unter sehr engen Voraussetzungen eine vorläufige Kontenpfändung zuzulassen, unterlaufen werden, wenn jede in einem anderen Mitgliedsstaat ergangene vorläufige Sicherungsmaßnahme europaweit anerkannt würde. Allerdings muss man auch die Frage stellen, ob eine natürliche Person bzw. eine juristische Gesellschaft, die an ihrem Wohn-/Geschäftssitz nach nationalen Regeln erleichtert der vorläufigen Kontenpfändung unterworfen ist, nur deshalb begünstigt sein soll, weil sie auch im Ausland Konten hat. Unter der Voraussetzung, dass zuständiges Gericht für die vorläufige Kontenpfändung ausschließlich das Gericht am Wohn-/ Geschäftssitz des Schuldners ist, hält es der Ausschuss für erwägenswert, diese Entscheidung ebenfalls erleichtert europaweit zu vollstrecken.
- b) Eine andere Frage ist, ob Ansprüche schon vor dem Urteil in der Hauptsache gesichert werden können. Erörtert wird dies in Deutschland mit dem rechtspolitischen Ziel, dem Gläubiger relativ rasch Bargeld zu verschaffen,

wenn nach Prüfung durch den Richter ein Obsiegen im Prozess wahrscheinlich ist (vgl. Forderungssicherungsgesetz – BTDRs. 16/511). Dies stellt aber eine rechtspolitische Frage dar. Es wird bezweifelt, dass insoweit ein Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung in allen Mitgliedsstaaten besteht. Unabhängig davon fehlt der Europäischen Gemeinschaft die Kompetenz hierzu. Die als Ermächtigungsgrundlagen in Betracht kommenden Artt. 61c, 65, 293 EGV sind nicht einschlägig. Sie beziehen sich auf die Verbesserung und Vereinfachung der Anerkennung der Vollstreckung bzw. auf die Beseitigung von Hindernissen für eine reibungslose Abwicklung der Zivilverfahren. Errichtet aber ein nationaler Gesetzgeber aus rechtspolitischen Erwägungen grundsätzlich hohe Hürden für vorläufige Vollstreckungsmaßnahmen, die nicht auf kontradiktorischen Entscheidungen beruhen, so liegen die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlagen nicht vor. Nur die jeweilige nationale Entscheidung soll erleichtert europaweit vollstreckt werden können. Hier besteht – abgesehen von den Ausführungen unter a) – kein weitergehender Reformbedarf.

c) Es verbleibt die Frage, ob die europaweit bestehenden, sehr unterschiedlichen Arrestvorschriften dergestalt vereinheitlicht werden sollen, dass dann, wenn bestimmte Mindestkriterien erfüllt sind, der Arrest europaweit erleichtert vollstreckt werden kann. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass diese Mindestvoraussetzungen den hohen Risiken, die damit für einen Schuldner verbunden sind, Rechnung tragen müssen. Der Schuldner wird mit einem Vermögensarrest in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit empfindlich eingeschränkt. Daher muss der Gläubiger das Vorliegen eines Anspruchs und eine besondere Gefährdung dieses Anspruchs glaubhaft machen. Die bloße Prognose, der Gläubiger werde im Rechtsstreit obsiegen, ist keine geeignete Grundlage, unter Außerachtlassung der Verfahrensgarantien eine frühzeitige vereinfachte Vollstreckung im Wege der Kontenblockierung zuzulassen. Es müsste außerdem aufgrund eines konkreten Sachverhalts die Prognose glaubhaft gemacht werden, der Schuldner werde Vollstreckungsmaßnahmen erschweren oder versuchen, sich ihnen zu entziehen. Damit würde man ähnliche Voraussetzungen aufstellen, wie sie im deutschen Recht für den Arrest bestehen. Der Arrest spielt in der deutschen Rechtspraxis soweit es um das Einfrieren fremder Bankguthaben geht, so gut wie keine Rolle. Fälle, in denen der Gläubiger von solchen Vorbereitungen erfährt, sind sehr selten und beruhen häufig auf der räumlichen Nähe der Parteien, die ein frühzeitiges Erkennen erleichtert. In grenzüberschreitenden Beziehungen, die regelmäßig mit einer weiten räumlichen Entfernung einher gehen, dürfte diese

Konstellation noch seltener sein. Daher sieht der Ausschuss kein Bedürfnis für eine Regelung auf europäischer Ebene.

Fazit:

Außer für die beiden unter a) erörterten Anwendungsbereiche besteht kein Bedürfnis für eine europaweite Blockierung von Bankguthaben. Da diese beiden Fallgruppen jedoch unterschiedliche Voraussetzungen haben, sollen sie zur leichteren Unterscheidbarkeit mit „Vorfändung“ (aa) bzw. „nationaler Arrest“ (bb) bezeichnet werden.

**Frage 3:** *Sollte eine vorläufige Kontenpfändung jederzeit oder nur zu einem oder mehreren bestimmten Zeitpunkten (siehe oben unter 3.1) beantragt werden können?*

Die Frage, wann der Antrag gestellt werden kann, ist für die beiden Fallgruppen unterschiedlich zu beantworten. Bei der „Vorfändung“ muss die Entscheidung bereits ergangen (verkündet) sein. Sie braucht aber den Parteien noch nicht zugestellt zu sein. Bei dem „nationalen Arrest“ ist auf die jeweiligen nationalen Vorschriften zu verweisen.

**Frage 4:** *Inwieweit muss der Gläubiger dem Gericht gegenüber glaubhaft machen, dass sein Anspruch gegen den Schuldner ausreicht, um eine vorläufige Kontenpfändung zu begründen?*

**Frage 5:** *Sollte Dringlichkeit eine Voraussetzung für die Anordnung einer vorläufigen Kontenpfändung vor Erteilung eines Vollstreckungstitels sein? Wenn ja, wie ist diese Voraussetzung inhaltlich zu fassen?*

Die Beantwortung der Fragen erübrigt sich bei der „Vorfändung“. Für den „nationalen Arrest“ richtet sie sich nach den jeweiligen nationalen Vorschriften.

**Frage 9:** *Sollte das Gericht, das nach einschlägigem Gemeinschaftsrecht für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, und/oder das Gericht am Ort, an dem sich die Konten befinden, für die Anordnung der vorläufigen Kontenpfändung zuständig sein? Sollte das Gericht am Wohnsitz des Antragsgegners in allen Fällen für die Anordnung einer vorläufigen Kontenpfändung zuständig sein, auch wenn es nach der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 nicht zuständig ist?*

Die „Vorfändung“ kann nur vom Gericht der Hauptsache ausgesprochen werden. Es wäre mit dem Wesen der „Vorfändung“ nicht zu vereinbaren, ein weiteres Gericht

anrufen zu müssen. Beim „nationalen Arrest“ kann nach den Ausführungen unter 1. Nur das Gericht des Wohn-/ Geschäftssitzes des Schuldners zuständig sein.

**Frage 19:** *Sollte die vorläufige Kontenpfändung widerrufbar sein oder automatisch außer Kraft treten, wenn der Gläubiger nicht innerhalb einer bestimmten Frist die Einleitung des Hauptverfahrens beantragt?*

Der Gläubiger muss bei einer Kontenpfändung aufgrund „nationalen Arrests“ binnen kurzer Frist nach Zustellung Klage in der Hauptsache erheben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Schuldner Einwände gegen die Pfändung geltend machen kann. Solange über die Berechtigung der Pfändung gestritten wird, muss das Hauptsacheverfahren nicht zwingend eingeleitet werden. Um dem Gläubiger eine einfache Berechnungsmethode an die Hand zu geben, sollte auf Verlangen des Schuldners eine Frist von vier Wochen gesetzt werden. Geht bis zum Ablauf der Frist keine Klage ein, wird die Pfändung aufgehoben. Den Antrag auf Fristbeginn darf der Schuldner erst nach erfolglosem Einspruch gegen die Pfändung stellen oder dann, wenn er keine Einwände erheben will. Bei einer „Vorphändung“ sollte der Schuldner das Recht haben, die Aufhebung zu verlangen, wenn nicht binnen kurzer Frist das Verfahren der Vollstreckbarerklärung eingeleitet wird.